

## **Stellungnahme der Stadt Heidelberg als**

**Untere Immissionsschutzbehörde  
Untere Wasserbehörde  
Untere Bodenschutzbehörde  
Untere Naturschutzbehörde**

### **Immissionsschutz**

Bei Einhaltung der vom Nachbarschaftsverband festgelegten Mindestabständen zu den entsprechenden Wohnnutzungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

### **Wasserschutzgebiete**

Die Konzentrationszonen KZW 5, 11, 12, 13 und 14 liegen jeweils in der Zone III eines Wasserschutzgebietes. Die Schutzgebietsverordnungen mit den maßgebenden Verboten sind in der Papierfassung als Anlage beigefügt.

Im Grundsatz sind Windkraftanlagen in einer Schutzgebietszone III zulässig. Die Anforderungen der Schutzgebietsverordnungen z.B. im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öle) sind einzuhalten. Zu beachten ist, dass der Ausbau von Straßen und Waldwegen für die Zufahrt in Zone II teilweise verboten ist.

Die Auswirkung der Baumaßnahme auf das Grundwasser kann im Moment nur schwer abgeschätzt werden, da die Gründungsart der Anlagen im Einzelnen nicht feststeht. Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim geht insbesondere in der Bauphase von einem erhöhten Risiko des Schadstoffeintrages aus, was in einem Wasserschutzgebiet immer als problematisch anzusehen ist.

### **Bodenschutz**

Seitens des Bodenschutzes kann die Aussage „Im Vergleich zu anderen Bauvorhaben stellt der Bau einer Windenergieanlage allerdings nur einen punktuellen Eingriff dar“ (Seite 20 im Umweltbericht) nicht aufrechtgehalten werden. Wir bitten, den Satz zu streichen.

Begründung:

Für den Schwerlastverkehr müssen die Feld- und Waldwege aus- bzw. neugebaut werden, damit diese als Baustraßen dienen können. Weiter wird für die Aufstellfläche für den Mobilkran eine Fläche von ca. 1800 m<sup>2</sup>, für die Lager- und Vormontagefläche von 1500 m<sup>2</sup> und eine Fläche von ca. 150 x 5 m für die Montagefläche für den Gittermast des Schwerlastkranes (i. d. R. entlang breiter angelegter Zufahrt) benötigt. Zum Teil werden diese Flächen wieder zurückgebaut. Ein Teil dieser Flächen muss für spätere Wartungsarbeiten erhalten bleiben. Ein weiterer Eingriff in den Boden ist das Verlegen des Erdkabels und der Bau des Fundaments (bis 28 m Durchmesser).

Wir bitten den Eingriff in den Boden entsprechend der Anzahl der WEA und der Notwendigkeit zum Wegeausbau und zur Kabelverlegung darzustellen und zu bewerten (vergl. Natur-, Arten und Landschaftsschutz).

### **Natur-, Arten- und Landschaftsschutz**

Zu: KZW 12 Hoher Nistler und KZW 13 Weißer Stein

Auf dem Sendeturm am Weißen Stein befindet sich ein Nistkasten für Wanderfalken, der seit Jahren zur Brut genutzt wird. Demensprechend ist im Umweltbericht ein Radius von 1000 m um den Turm als Ausschlussgebiet darzustellen.

Bei allen KZW, die auf den Höhen des Odenwaldes liegen, sind die Angaben zur Erschließung des Geländes zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Durch die teilweisen sehr geringen Streckenangaben

(z.B. KZW 12 Hoher Nistler) wird suggeriert, der Standort für die WEA sei leicht zu erschließen. Dem ist aber nicht so. Aufgrund der Topographie ist die nächst gelegene Straße nicht zwangsläufig zur Erschließung geeignet. Bei den meisten KZW ist daher die Erschließung mit ganz erheblichen Eingriffen in den Wald verbunden. Dies ist entsprechend im Umweltbericht darzulegen und zu bewerten.

Bei der Beschreibung der Schutzgebiete wird häufig der Lebensraumtyp „Wald“ erwähnt. Die FFH-Richtlinie kennt diese Bezeichnung nicht, gemeint ist vermutlich der Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“.

Weiterhin werden die von KZW betroffenen FFH-Gebietsflächen als Tabuzonen bezeichnet. Dies ist irreführend. Hingegen ist in jedem Einzelfall die Erheblichkeit des Eingriffs zu prüfen und der Eingriff ggf. in einem Kohärenzverfahren auszugleichen.

In den meisten KZW, die mit FFH-Gebieten korrelieren, ist davon auszugehen, dass Lebensraumtypen betroffen sind, die Erheblichkeitsschwelle hier überschritten wird und Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Verallgemeinert lässt sich sagen, je größer die gemeinsame Fläche von KZW und FFH-Gebiet, desto größer der Konflikt. Wir bitten dies entsprechend zu bewerten und darzustellen.

Diejenigen KZW, die von der Altstadt Heidelbergs, vom Schloss oder im Neckartal wahrgenommen werden können (KZW 12, 13, 14 und 15) sollten mit dem höchsten Konfliktpotenzial Landschaftsbild / Erholung bewertet werden. Wir beziehen uns damit auf die Ausführungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz „Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen“ vom 7.11.2103. Dort werden „die historisch gewachsene Kulturlandschaft“ und „Postkartenmotive“ explizit erwähnt. Daher ist u.E. von dem höchsten Konfliktpotenzial auszugehen.

Eine ausführlichere Einschätzung der KZW unter dem Aspekt Natur- Arten- und Landschaftsschutz nebst einer 3-stufigen Bewertungsmatrix findet sich im Anhang.

### **Fazit:**

Insbesondere seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung von Konzentrationszonen im Odenwald. Allenfalls der Standort KWZ 16 Drei Eichen könnte sich unter Vorbehalt als geeignet erweisen. Voraussetzung sind weitere artenschutzrechtliche Betrachtungen zur Habitatnutzung durch den Uhu und durch Fledermäuse. Von einer Beauftragung von saisonalen und tageszeitlichen Abschaltzeiten ist jedoch bereits aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes auszugehen.

Die Standorte in der Rheinebene werden als weniger konfliktreich eingeschätzt.

gez. Sabine Lachenicht

## **Gemeinsame Stellungnahme der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landwirtschaftsbehörde (Landschafts- und Forstamt der Stadt Heidelberg) zur Ausscheidung von Konzentrationszonen Windkraft im Stadtkreis Heidelberg**

Mit Schreiben vom 22.09.2015 bittet der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim die regional zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um fachliche Stellungnahme zum Teilflächen-Nutzungsplan Windenergie. Im Stadtkreis Heidelberg ist das Landschafts- und Forstamt für die Belange des Forstes und der Landwirtschaft die zuständige Behörde.

Im Zuständigkeitsbereich liegen die im laufenden Verfahren vorgeschlagenen und nach Ausschluss durch sogenannte „Tabukriterien“ resultierenden möglichen Konzentrationszonen Windkraft KZW 5, KZW 7, KZW 12, KZW 13, KZW 14, KZW 15 und KZW 16. Die ursprünglich im Vorentwurf kartierte KZW 4 findet in der Bürgerbeteiligung Windkraft keine Berücksichtigung mehr und wird auch in dieser Stellungnahme nicht weiter berücksichtigt. An der nördlichen Stadtkreisgrenze im Stadtteil Ziegelhausen grenzt direkt KZW 11 an. KZW 5 und KZW 7 liegen in der Feldflur bzw. im landwirtschaftlichen Bereich. KZW 11, KZW 12, KZW 13, KZW 14, KZW 15 und KZW 16 liegen innerhalb des Waldverbundes.

Bei den urbanen Waldflächen um Heidelberg handelt es sich um geschlossene Waldgebiete, welche direkt an die Bebauung der einzelnen Stadteile angrenzen. Robert W. Miller definiert den Begriff des urbanen Waldes in seinem Buch „Urban Forestry: Planning and Managing Urban Greenspaces“ wie folgt. „Der urbane Wald kann definiert werden als die Summe aller holziger und ähnlicher Vegetation in und um dichte menschliche Siedlungen, von kleinen Siedlungen in ländlicher Umgebung bis zu Metropolregionen. [...] Dieser Wald ist die Summe der Bäume im Straßenraum, in Gärten, Parks und der Vegetation in den Grüngürteln.“

### **Verfahrensbeteiligung Höhere Forstbehörde bei Waldumwandlungen**

Bereits bei der Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft muss auf einen späteren, möglichen Nutzungswechsel Bezug genommen werden. Da es zu größeren Waldumwandlungen (Rodungen) kommen kann, ist die Höhere Forstbehörde in das Verfahren einzuschalten. In diesem Zusammenhang wird auf ein Schreiben des 2012 noch zuständigen Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur verwiesen (42-2511.3/40 vom 27. August 2012).

Bei der Abwägung einer Waldumwandelungsgenehmigung sind laut § 9 (2) Landeswaldgesetz (LWaldG) vor allem auch die Belange der Allgemeinheit untereinander und gegeneinander abzuwägen. Eine Genehmigung soll insbesondere auch dann versagt werden, wenn der Walderhalt überwiegend im öffentlichen Interesse liegt und die Erholung der Bevölkerung, wie im gegebenen Falle, von wesentlicher Bedeutung ist.

Abgesehen vom erwähnten Schreiben zur Beteiligung der Höheren Forstbehörde und der forstrechtlichen Rahmenbedingungen wird darauf hingewiesen, dass auch die Zuwegungen, welche im direkten Zusammenhang mit den Konzentrationszonen Windkraft stehen, teilweise den Tatbestand einer Waldumwandlung erfüllen. Der Ausbauzustand und die nötigen Wegebreiten sowie Kurvenradien gehen über das für die geregelte Forstwirtschaft nötige Maß deutlich hinaus.

### **Forstrechtlicher Grundsatz bei der Bewirtschaftung von Staatswald und Kommunalwald**

§ 45 LWaldG regelt die Behandlung von Staatswald. Gemäß § 46 LWaldG wird die Behandlung von Kommunalwaldflächen dem Staatswald nach § 45 LWaldG gleichgestellt. Folgt man § 45 (1) LWaldG, sollen Staats- und Kommunalwald (im weiteren Abschnitt zusammenfassend als Wald bezeichnet) dem Allgemeinwohl in besonderem Maße dienen. Zum formulierten Allgemeinwohl zählen neben der reinen Nutzfunktion vor allem auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes. In Bezug auf die verschiedenen Waldfunktionen erlaubt das LWaldG somit eine Abwägung zwischen den

# Heidelberg

einzelnen Funktionen. § 45 (2) LWaldG ergänzt, dass der Wald nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und zu verwalten ist. Hieraus könnte man für geplante Konzentrationszonen im Wald ein zusätzliches „hartes Tabukriterium“ ableiten. Wer allerdings festlegt, ob ein Windkraftstandort im Wald als wirtschaftlich bezeichnet werden kann bzw. wo man einen Schwellenwert setzen kann, ist derzeit nicht geregelt und schlussendlich wohl auch eine Entscheidung des Grundeigentümers.

## **Gebietskulisse urbaner Wald und Konzentrationszonen Windkraft**

Der Wald im Stadtkreis Heidelberg gehört zu etwa dreiviertel der Stadt Heidelberg. Ein Viertel der Waldfläche ist im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (ForstBW). Da die geschlossenen Waldflächen forstorganisatorisch durch das Einheitsforstamt des Stadtkreises betreut werden, finden im Staats- und im Stadtwald die gleichen Schwerpunktbildungen und Bewirtschaftungs-grundsätze im Rahmen der jeweils vorhandenen Waldfunktionen Berücksichtigung.

Gerade die Erholungsfunktion hat im urbanen Bereich einen hohen, wenn nicht sogar den höchsten Stellenwert. Die wenigen Privatwaldflächen sind von den Konzentrationszonen Windkraft auf Gemarkung der Stadt Heidelberg nicht direkt betroffen. Der urbane Wald im Stadtkreis liegt zur Gänze in den Gebietskulissen von Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Odenwald“ und Naturpark „Neckartal-Odenwald“ sowie zu erheblichen Teilflächen in FFH-Gebieten. In Bezug auf den Naturpark wird auf die Wichtigkeit einer nötigen und aktuellen Stellungnahme vom Geo-Naturpark verwiesen. Im Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2012 wird Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen genommen. Aus Sicht der Unteren Forstbehörde bezieht sich der im Beschluss angeführte Satz „Das charakteristische Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft darf nicht durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden“ insbesondere auf die urbanen Waldflächen rund um Heidelberg.

## **UNESCO-Weltkulturerbe**

Die Stadt Heidelberg hat bereits zwei Anläufe genommen, um den Status UNESCO-Welterbe zu erhalten. Ein dritter Antrag auf Aufnahme in das UNESCO-Welterbe ruht derzeit, da von Seiten der Stadt noch zu prüfen ist, ob eine Kooperation mit anderen potenziellen Welterbestätten mehr Erfolg verspricht als ein Einzelantrag. Bereits in der Vergangenheit hat man sich bei der Antragsbearbeitung, der Themenzusammenstellung und der Namensgebung auf die sogenannte „Heidelberger Romantik“ berufen. Neben den kulturellen und baulichen Grundlagen, wurde unmittelbarer Bezug auf die Schönheit des direkt an die Stadt angrenzenden Naturraums genommen. Der Erhalt dieses „romantischen Landschaftsbildes“, in welches die Stadt wie in einen „grünen Mantel“ eingebettet ist, spielt unabhängig von einer möglichen Neubewerbung als Welterbe eine zentrale Rolle für den Erhalt der Landschaftsästhetik am Ausgang des Neckartals in das Rheintal.

Im benachbarten Rheinland-Pfalz wird die Errichtung von Windenergieanlagen in den Kernzonen der UNESCO-Welterbe-Gebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Obergermanisch-Raetischer Limes“ durch die Oberste Landesplanungsbehörde (Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan LEP IV - Erneuerbare Energien, Ziele und Grundsätze) generell ausgeschlossen.

## **Herausragende Erholungsfunktion im Stadtkreis Heidelberg**

Abgesehen von der forstlichen Doppelzertifizierung durch FSC („Forest Stewardship Council“) und PEFC („Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes“), wurde der Stadtwald Heidelberg 2015 auf seiner gesamten Waldfläche mit dem Prädikat „PEFC-zertifizierter Erholungswald“ ausgezeichnet. Mit dem Zertifikat hat die Stadt Heidelberg als erster Forstbetrieb in Deutschland, der auf seiner gesamten Waldfläche erholungswaldzertifiziert ist, eine Führungsrolle eingenommen und sich aktiv in den Fokus der Öffentlichkeit gestellt.

Bei der durch die Forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA Freiburg) aktuell durchgeführten Neuausweisung/Überarbeitung von Erholungswaldflächen wurde im Stadtkreis

# Heidelberg

Heidelberg der Wald nahezu flächendeckend mit einer außerordentlichen Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe 1) kartiert. Laut FVA definieren sich die Flächen der Intensitätsstufe 1 wie folgt: „Im regionalen Vergleich sind außerordentlich viele Waldbesuchende zu erwarten. Die Bewirtschaftung des Waldes wird maßgeblich von der Erholung mitbestimmt.“ Sowohl die externe Erholungswaldzertifizierung durch PEFC, wie auch die bereits von der Unteren Forstbehörde Heidelberg bestätigte Ausweisung von Erholungswald der Intensitätsstufe 1 nach Waldfunktionsplanung/Waldfunktionenkartierung macht einen Vergleich mit gesetzlichen Erholungswald nach § 33 LWaldG legitim.

Über den gesamten Wald im Stadtkreis hinweg finden sich Wanderparkplätze, Hütten und Aussichtspunkte, die als Anlaufstellen und Ausgangspunkte für Erholungssuchende dienen. An einigen Punkten, welche vorab bereits als Konzentrationszonen vorgeschlagen wurden, kommt es zu einer Aufsummierung verschiedener Erholungseinrichtungen. Zu nennen wären hierbei insbesondere KZW 15 (Erholungsanlage am Hohlen Kästenbaum und Walderlebnispfad „via naturae“) und KZW 16 (Dreieichen-Hütte und Wanderparkplatz). Als Besonderheit im Stadtkreis zählen auch die über den gesamten Wald verteilten, behauenen und registrierten ca. 800 Wegesteine, die eindrucksvoll vermitteln, welche wichtige Rolle der Heidelberger Wald bereits seit Beginn des vorigen Jahrhunderts als Naherholungs- und Wandergebiet spielte. In Anzahl und Qualität handelt es sich dabei um ein einzigartiges Orientierungssystem im stadtnahen Wald, das auch auf Grund dieser Einzigartigkeit als Kulturdenkmal einzustufen ist.

## **Flugzeugabsturz am Hohen Nistler**

Im Bereich von KWZ 12 liegt die Absturzstelle jenes Flugzeuges, welches am 22. Dezember 1991 am Hohen Nistler verunglückte. Bei dem Flugzeugabsturz kamen 28 der 32 Passagiere ums Leben. Das historische Flugzeug vom Typ DC-3 startete in Frankfurt und sollte eigentlich entlang des Oberrheins fliegen. Aufgrund schlechter Sichtverhältnisse und ohne moderne Instrumente an Bord verwechselte man die Flüsse Rhein und Neckar und der Pilot steuerte Richtung Odenwald entlang des Neckars. Am Bergrand zerschellte das Flugzeug am Hohen Nistler. Heute erinnert auf der Kuppe des Hohen Nistlers, unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Dossenheim, ein Sandsteinfindling mit Inschrift an das schreckliche Ereignis und die Menschen, die dabei zu Tode kamen.

## **Schutzfunktion und Ökologische Belange der Waldflächen rund um Heidelberg**

Wie eingangs bereits erwähnt, liegen einige Bereiche des Waldes im Stadtkreis Heidelberg in FFH-Gebieten. Der Bereich um den Auerhahnenkopf, am Lammertskopf und die Flächen um Drei-Eichen liegen im FFH-Gebiet „Kleiner Odenwald bzw. Felsenberg“. Typisch für dieses FFH-Gebiet - und damit für die Untere Forstbehörde fachlich besonders relevant - sind ausgedehnte Buchenwälder und Felsbiotope als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier und Pflanzenarten.

Im uns vorliegenden „Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2012) werden Flächen, welche im Bereich von FFH-Gebieten liegen, generell bei einer Einzelprüfung ausgeschlossen. Setzt man diesen Grundsatz auch im Bereich des Teilflächen-Nutzungsplans Windenergie des Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim um, müsste man KZW 14, KZW 15 und KZW 16 folgerichtig bereits an dieser Stelle aus dem Verfahren nehmen.

Für den Bereich in Landschaftsschutzgebieten sieht der Leitfaden der Obersten Forstbehörde in NRW folgende Kriterien vor: „In Landschaftsschutzgebieten kommen Waldflächen als Standorte für die Windenergienutzung in Betracht, wenn sie eine weniger hochwertige Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie für die landschaftsorientierte Erholung aufweisen.“ Betrachtet man diese Aussage näher und sieht sie im Kontext mit Naturpark und der gegebenen Erholungswaldeigenschaft, kommt man zu einem eindeutigen Ergebnis: Bei einer direkten

Anwendung der Grundsätze aus NRW, ist die Ausweisung von Konzentrationszonen im urbanen Wald um Heidelberg zu verneinen.

Die Waldbiotopkartierung scheidet im gesamten Stadtkreis Waldbiotope aus. Gerade im ruhigen Bereich des Auerhahnenkopfs findet sich eine größere und besondere Ansammlung bzw. Konzentration von Waldbiotopen. Diese nehmen nicht nur zahlenmäßig sondern auch in der Waldbiotopfläche einen besonderen Stellenwert ein. Es handelt sich insbesondere um wertvolle Waldtypologien (Leittypen „seltene naturnahe Waldgesellschaften“ und „struktureiche Waldbestände“), welche auch die Ausscheidung zum FFH-Gebiet begründen.

Gerade die flächengrößten Waldbiotope „seltene naturnahe Waldgesellschaften“ bestehen aus alten Buchenwäldern. Neben diesen kartierten Biotopen finden sich in den vorgeschlagenen Konzentrationszonen Windkraft im Stadtkreis Heidelberg in der Waldentwicklungstypenkarte weitere alte Laubholzbestände, welche stetig weiterentwickelt und erhalten werden sollen. Waldentwicklungstypen beschreiben bestehende Waldkomplexe, deren langfristige Behandlung und geben eine Zielsetzung unter Beachtung der Funktionenvielfalt des Waldes.

In der bereits oben erwähnten Teilfortschreibung LEP IV sollen im benachbarten Rheinland-Pfalz alte Laubholzbestände von der Windenergienutzung grundsätzlich freigehalten werden. Sollte dieser Grundsatz auch im Bereich des Nachbarschaftsverbandes Anwendung finden, müssten die einzelnen Standorte einer weiteren Einzelprüfung bzw. flächigen Korrektur unterzogen werden.

## **Landwirtschaft**

Die landwirtschaftlichen Flächen liegen im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Waldflächen hauptsächlich in Privatbesitz. Die Flächen liegen nicht im Naturpark oder Landschaftsschutzgebiet. Aus Sicht der Landwirtschaftsbehörde werden auf Grund der Eigentumsverhältnisse keine größeren Bedenken gesehen. Vielmehr wird den ansässigen Landwirten die Möglichkeit eingeräumt, zukünftig auf den eigenen Flächen und unter Berücksichtigung der „harten Tabukriterien“ und somit im Bereich der endgültig abgesteckten Konzentrationszonen Energiewirtschaft zu betreiben. Im weiteren Sinne dient dies auch dem Erhalt und Sicherung der Landwirtschaft durch einen zusätzlichen Nebenerwerb.

## **Fazit:**

Die Untere Forstbehörde Heidelberg kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Belange der Erholung und der Ökologie in Zusammenhang mit der Eigenschaft als „urbaner Wald“ höher einzustufen sind, als die Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft auf Waldstandorten.

Es können zwar nicht alle Konzentrationszonen mit gleicher Wertigkeit beurteilt werden, dennoch wird auf eine Reihung von einzelnen Konzentrationszonen verzichtet, da der Grundtenor für alle im Wald liegenden Konzentrationszonen im Stadtkreis Heidelberg derselbe ist.

Sollten entgegen unserer Stellungnahme Konzentrationszonen im Bereich von Waldflächen ausgewiesen werden, kann zu nötigen Waldumwandlungsgenehmigungen in zukünftigen Verfahren keine Aussage getroffen werden, da hierfür die Zuständigkeit bei der Höheren Forstbehörde liegt.

In Bezug auf die Konzentrationszonen liegen seitens der unteren Landwirtschaftsbehörde keine grundlegenden Bedenken vor. Einer Ausweisung von Konzentrationszonen aus landwirtschaftlichen Flächen stimmen wir, vorbehaltlich anderer Stellungnahmen, zu.

Dr. Baader



## Anhang

**Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Heidelberg  
Bewertung aus Sicht des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes**

Zu den einzelnen potenziellen Standorten (Konzentrationszonen Windenergie – KZW) für Windenergieanlagen (WEA) in Heidelberg nehmen wir im Folgenden Stellung. Grundlage hierfür sind die Erhebungen und Gutachten des Nachbarschaftsverbandes sowie eigenen Erhebungen und Kenntnisse. Der Bewertung des Landschaftsbildes liegen darüber hinaus die Ausführungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz „Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen“ vom 7.11.2103 zugrunde.

Eine tabellarische Zusammenstellung mit drei Bewertungsstufen ist Teil dieses Anhangs.

**KZW 5 Grenzhof Ost und KZW 7 / Kirchheimer Mühle**

Beide KZW liegen in der Rheinebene in landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen.

Sie liegen nicht im Bereich von Landschaftsschutzgebieten oder FFH-Gebieten.

Für KZW 5 besteht ein mittleres Konfliktpotenzial für rastende Vogelarten oder Großvögel auf Nahrungssuche, für Fledermäuse besteht geringes Konfliktpotenzial. Biotopvernetzungsflächen der Stadt Heidelberg sind in beiden KZW betroffen.

Die KZW sind leicht zu erschließen.

**Insgesamt besteht ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial.**

**KZW 12 Hoher Nistler und KZW 13 Weißer Stein**

Beide KZW liegen im Odenwald auf vollkommen bewaldeten Flächen.

Sie liegen außerhalb von FFH-Gebieten.

Für Vogelarten besteht nach unserer Auffassung ein mittleres, teilweise hohes Konfliktpotenzial. Wir befinden uns damit im Gegensatz zu den Aussagen im Umweltbericht des Nachbarschaftsverbandes. Dort wurde der Brutplatz des Wanderfalken am Weißen Stein nicht berücksichtigt. Werden die 1000m Abstand vom Horst der Vögel zugrunde gelegt, verkleinern sich beide KZW deutlich. Über diesen Abstand hinaus sehen wir ein mittleres Konfliktpotenzial, gerade auch im Hinblick auf den ebenfalls vorhandenen Brutplatz des Kolkraben.

Für Fledermäuse besteht ein hohes Konfliktpotenzial.

Für Waldrefugien besteht ein mittleres Konfliktpotenzial, wenn sie nicht direkt als Standort für eine WEA gewählt werden.

Die KZW liegen im LSG Bergstraße-Mitte. Das Landschaftsbild ist durch die KZW erheblich beeinträchtigt, da Sichtbeziehungen zur Heidelberger Altstadt/Schloss bestehen und somit eine beliebtes „Postkartenmotiv“ gestört ist.

Die Erschließung bringt ein hohes Konfliktpotenzial mit sich, bedingt s durch die Topographie und die Wegeführung ist ein erheblicher Eingriff in den Baumbestand zu erwarten.

**Insgesamt besteht ein hohes Konfliktpotenzial.**

**KZW 14 Lammerskopf**

Der Standort besitzt fast für alle natur- und artenschutzrelevanten Kriterien ein hohes Konfliktpotenzial, nur für die Brutvogelarten besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Die WEA sind von der Altstadt aus wahrzunehmen und beeinträchtigen ein beliebtes Postkartenmotiv erheblich.

**Insgesamt besteht ein hohes Konfliktpotenzial.**

## **KZW 15 Auerhahnenkopf**

Nach den Ausführungen des Umweltberichts des Nachbarschaftsverbandes besitzt die KWZ für windkraftsensible Vogelarten ein geringes Konfliktpotenzial, für alle sonstigen Kriterien ist das Konfliktpotenzial hoch.

Besonders konfliktrichtig erscheint die unmittelbare Nähe zum Schonwaldgebiet und zum Wanderkorridor des Generalwildwegeplans.

Das Postkartenmotiv des Neckartals wird ebenfalls stark beeinträchtigt.

**Insgesamt besteht ein hohes Konfliktpotenzial.**

## **KZW 16 Drei Eichen**

Je nach Standortwahl der einzelnen WEA sind erhebliche Eingriffe in das FFH-Gebiet (Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald) möglich, die ein hohes Konfliktpotenzial mit sich bringen.

Das Konfliktpotenzial für windkraftsensible Vogelarten wird hier mit gering bis mittel bewertet, ebenso für die betroffenen Waldbiotope und die Zuwegung, die durch eine benachbarte Straße und vorhandene Waldwege begünstigt wird.

Das Landschaftsbild wird aufgrund der Entfernung zur Altstadt und zum Neckartal sowie aufgrund des fehlenden Postkartenmotivs und als mittleres Konfliktpotenzial eingestuft.

**Insgesamt besteht ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial.**



## Bewertung der Konzentrationszonen aus Sicht des Natur- Arten- und Landschaftsschutzes

Geringes Konfliktpotenzial
Mittleres Konfliktpotenzial
Hohes Konfliktpotenzial

Natur- und Landschaftsschutz	KZW 5: Grenzhof Ost	KZW 7: Kirchheimer Mühle	KZW 12: Hoher Nistler	KZW 13: Weißer Stein Süd
FFH-Gebiet	-	-	-	-
Konfliktpotential windkraftempfindlicher Brutvogelarten	Mittleres Konfliktpotential (Gemäß avifaunistischem Gutachten evtl. Nahrungs- und Ruheraum für Rastvögel)	k.A.	Hohes Konfliktpotential (Wanderfalkenbrutplatz Weißer Stein im Umweltbericht nicht beachtet!)	Hohes Konfliktpotential (Wanderfalkenbrutplatz Weißer Stein im Umweltbericht nicht beachtet!)
Konfliktpotential windkraftsensibler Fledermausarten	Geringes Kollisionsrisiko	Geringes Kollisionsrisiko	Hohes Kollisionsrisiko	Hohes Kollisionsrisiko
Gesetzlich geschützte Biotope und andere naturschutzrelevante Kriterien	Biotopvernetzungsflächen und ein geschützter Gehölzbestand in unmittelbarer Nähe	Biotopvernetzungsflächen, Streuobst- und andere Gehölzbestände liegen im Gebiet	Waldrefugium (1,3 ha) im Gebiet	Waldrefugien im östlichen und westlichen Randbereich
Landschaftsschutzgebiet/ Landschaftsbild	Kein LSG	Kein LSG	LSG	LSG
Zugänglichkeit/ Erschließung	Gut; Fläche wird von mehreren befestigten (öffentlichen) Straßen und Feldwegen durchquert	Sehr gut; liegt direkt an öffentlicher Straße, gut ausgebautes Wegenetz	Wald- und Forstwege mit entsprechender Topographie; Erschließung ist mit erheblichen Eingriffen verbunden	Wald- und Forstwege mit entsprechender Topographie; Erschließung ist mit erheblichen Eingriffen verbunden

## Bewertung der Konzentrationszonen aus Sicht des Natur- Arten- und Landschaftsschutzes

Natur- und Landschaftsschutz	KZW 14: Lammerskopf	KZW 15: Auerhahnenkopf	KZW 16: Drei Eichen
FFH-Gebiet	Schneidet zwei aneinandergrenzende FFH-Gebiete mit großflächigen Bereichen, erhebliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten	Flächendeckend als FFH-Fläche ausgewiesen, erhebliche Beeinträchtigung sind zu erwarten	Nördliche und östliche Teilflächen liegen im FFH-Gebiet, z.T. erhebliche Beeinträchtigungen möglich
Konfliktpotential windkraftsensibler Brutvogelarten	Mittleres Konfliktpotential	Geringes Konfliktpotential	Geringes bis mittleres Konfliktpotential
Konfliktpotential windkraftsensibler Fledermausarten	Hohes Kollisionsrisiko	Hohes Kollisionsrisiko	Mittleres bis hohes Kollisionsrisiko
Gesetzlich geschützte Biotop und andere naturschutzrelevante Kriterien	nördlich grenzt ein großflächiges geschütztes Biotop an, zwei Naturdenkmale (Einzelbäume) befinden sich innerhalb der Fläche	westlich und östlich der mittleren Teilfläche grenzen großflächig gesetzlich geschützte Biotop an, z.B. Schonwald, grenzt unmittelbar an den Wanderkorridor im Generalwildwegeplan	Im südlichen Bereich grenzen kleinräumig gesetzlich geschützte Biotop direkt an (oder werden von der Fläche umschlossen)
Landschaftsschutzgebiet/ Landschaftsbild	LSG	LSG	LSG
Zugänglichkeit/ Erschließung	Wald- und Forstwege mit entsprechender Topographie; erheblicher Erschließungsaufwand	Wald- und Forstwege mit entsprechender Topographie; erheblicher Erschließungsaufwand	Wald- und Forstwege mit entsprechender Topographie; grenzt stellenweise direkt an öffentliche Straße, mittlerer Erschließungsaufwand